

**Bericht des Aufsichtsrats**  
der Pittler Maschinenfabrik Aktiengesellschaft i.L.  
(die „Gesellschaft“)

**für das Abwicklungsgeschäftsjahr 2009**

**Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre,**

das Amtsgericht Offenbach am Main bestellte durch Beschluss vom 30. Juni 2009 Herrn Prof. Dieter Weidemann, Herrn Werner Uhde und Herrn Günter Rothenberger zu Mitgliedern des Aufsichtsrats der Gesellschaft.

Nach § 100 Abs. 5 AktG muss mindestens ein unabhängiges Mitglied des Aufsichtsrats über spezielles Fachwissen in den Bereichen Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen. Diese Funktion nahm das Mitglied Werner Uhde wahr. Der Aufsichtsrat hat keine Ausschüsse gebildet.

Der gerichtlich bestellte Aufsichtsrat der Gesellschaft hat die während des Abwicklungsgeschäftsjahres 2009 durch gerichtlichen Beschluss vom 08. Oktober 2009 bestellten Notabwickler bei der Leitung der Gesellschaft bei Bedarf beraten und ihre Tätigkeit überwacht. Die Notabwickler informierten den Aufsichtsrat zeitnah über Tätigkeiten von wesentlichem Belang.

Es wurden keine formellen Aufsichtsratssitzungen abgehalten.

Die derzeitigen Abwickler übermittelten den von ihnen aufgestellten Jahresabschluss und den Lagebericht für das Abwicklungsgeschäftsjahr 2009 an den derzeitigen Aufsichtsrat. Der in der Hauptversammlung vom 24. August 2011 bestellte Abschlussprüfer, PKF Deutschland GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, prüfte den Jahresabschluss für das Abwicklungsgeschäftsjahr 2009. Der Abschlussprüfer hat keine Einwendungen erhoben und den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben sich in ihrer Sitzung vom 11. Oktober 2012 mit dem Jahresabschluss für das Abwicklungsgeschäftsjahr 2009 beschäftigt und diesen mit den Abwicklern und dem Abschlussprüfer eingehend erörtert. Der Aufsichtsrat hat sich nach eigener Prüfung dem Prüfungsergebnis des Abschlussprüfers angeschlossen, und hat den von den Abwicklern aufgestellten Jahresabschluss für das

Abwicklungsgeschäftsjahr 2009 einstimmig gebilligt. Gemäß § 270 Abs. 2 Satz 1 AktG beschließt während der Abwicklung die Hauptversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses. Der Aufsichtsrat empfiehlt der Hauptversammlung, den von den Abwicklern aufgestellten Jahresabschluss für das Abwicklungsgeschäftsjahr 2009 festzustellen.

Kelkheim, den 29.10.2012

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'W. Uhde', written over a horizontal dotted line.

Werner Uhde  
Vorsitzender des Aufsichtsrats